

Während des Landtags wird das Siegel der Ständeversammlung und der ersten Kammer von einem der Secretaire der ersten Kammer, das Siegel der zweiten Kammer von einem der Secretaire derselben zum Gebrauche aufbewahrt.

Vicepräsident v. Friesen: Auch hiergegen liegt keine Erinnerung vor. Wenn Niemand zu sprechen hat, so frage ich die Kammer: ob sie §. 30. in seiner Fassung annimmt? — Geschieht einstimmig.

### §. 31.

Archiv.

Das Archiv der Stände wird in dem Landhause in hierzu eigens angewiesenen Localen, abge sondert von andern Acten, aufbewahrt.

Es ist in vier Abtheilungen getheilt:

- 1) Die Acten der bis mit dem Jahre 1831 gehaltenen Land-, Ausschuss- und Deputationstage;
- 2) die spätern Acten der allgemeinen Ständeversammlung, welche während des Landtags bei der ersten Kammer gesammelt und aufbewahrt werden;
- 3) die besondern Acten der ersten und
- 4) die der zweiten Kammer.

Die Acten der beiden ersten Abtheilungen sind zum gemeinschaftlichen Gebrauche beider Kammern, die der beiden letztern hingegen nur zum Gebrauche der betreffenden Kammer, mit Ausschluß der andern, in so weit nicht die Vorlegung an Mitglieder der letztern von dem Präsidenten genehmigt wird.

Referent Präsident v. Carlowitz: Die Deputation sagt:

Bedarf es nach §. 33. schon einer schriftlichen Genehmigung des Präsidenten zur Vorlegung von Acten an ein Ständemitglied außerhalb des Archivlocals, so möchte es noch mehr einer schriftlichen Erlaubniß für den nur seltenen Fall bedürfen, wo Acten der einen Kammer Mitgliedern der andern vorgelegt werden sollen. Es empfiehlt sich daher die Einschaltung der Worte:

„der ersteren schriftlich“

auf der letzten Zeile dieses §. nach dem Worte:

„Präsidenten.“

Vicepräsident v. Friesen: Die Deputation hat vorgeschlagen, in dem letzten Satze des §. nach dem Worte „Präsidenten“ die Worte einzuschalten: „der ersteren schriftlich“. Wenn Niemand darüber zu sprechen wünscht, so frage ich die Kammer: ob sie annimmt, daß die Worte: „der ersteren schriftlich“ in die letzte Zeile eingeschaltet werden? — Geschieht einstimmig.

Vicepräsident v. Friesen: Nun frage ich: ob die Kammer dem ganzen §. 31. hiermit ihre Zustimmung gibt? — Geschieht einstimmig.

### §. 32.

Ständischer Archivar; dessen Bestellung.

Der ständische Archivar wird von den Directorien beider Kammern, vorbehaltlich der königlichen Genehmigung, ernannt und hat seine Wohnung im Landhause.

Die Ernennung durch die deshalb zusammentretenden Directorien erfolgt unter analoger Anwendung des wegen Bestellung eines Anwalts beim Staatsgerichtshofe in dem Gesetze vom 3. Februar 1838, §§. 8. bis 14. vorgeschriebenen Verfahrens.

Referent Präsident v. Carlowitz: Ich werde der Kammer vorerst die Motive mittheilen, es heißt:

Die Bestimmungen beruhen auf den wegen Anstellung des ständischen Archivars am vorigen Landtage stattgefundenen Verhandlungen.

Ferner gehört zur Vervollständigung des Vorschlags der Vortrag des betreffenden Theils des Ministerialprotocolls. Es enthielt die Eröffnung an die Stände, „daß zu §. 32. des Entwurfs, Seiten der Regierung die Aussetzung eines jährlichen Gehaltes von Achthundert Thalern — — im 14 Thalerfuße für den ständischen Archivar für angemessen erachtet werde.“

Die Deputation sagt darüber Folgendes:

Die Kammer wird sich entsinnen, daß über die Function des ständischen Archivars bereits auf dem verwichenen Landtage Verhandlungen gepflogen wurden. Veranlassung hierzu gab das Allerhöchste Decret vom 26. August 1843.

(Landt. Acten v. J. 1843, I. Abth. 2. Bd. S. 475.)

Da nämlich das Archiv der Grundsteuern, dessen Vorstand bisher das Amt eines ständischen Archivars mit zu versehen hatte, in Folge der Umgestaltung der ganzen Steuerfassung mit dem Finanzarchive verbunden worden war, so hatte die Staatsregierung den Vorschlag gethan, das ständische Archiv hinfünftig durch einen Beamten der zu dem Ressort des Gesamtministeriums gehörenden Behörden beaufsichtigen zu lassen. Damit hatte sich indeß die Ständeversammlung sofort nicht einverstanden erklären können. Während nämlich die erste Kammer beschloß, zu dem Vorschlage der Staatsregierung nur unter der Voraussetzung die Zustimmung zu ertheilen, daß der anzustellende Beamte während der Landtage und der etwaigen Zwischendeputationen dieser Function seine ganze Thätigkeit widmen könne, ihm eine Wohnung im Landhause angewiesen und ein Gehalt von 5 bis 600 Thlr. — —, unter Wegfall der von dem bisherigen ständischen Archivar während der ständischen Versammlungen bezogenen Tagegelder und sonstigen Bezüge ausgesetzt werde, beantragte die zweite Kammer, daß der anzustellende Archivar durch die Ständeversammlung zu ernennen, das Recht der Bestätigung desselben aber der Staatsregierung vorzubehalten sei, daß übrigens derselbe lediglich ein den ständischen Geschäften allein sich widmender ständischer Beamte sein möge, und daß ihm ein von der nächsten Ständeversammlung zu bemessender Gehalt auszusetzen sei. Da indeß diese Verhandlungen kurze Zeit vor Beendigung des Landtags gepflogen wurden, so kam es schließlich nur zu einer Vereinigung dahin, daß die Verwaltung des ständischen, durch den unmittelbar erfolgten Tod des Archivars verwaisten, Archivs interimistisch von der Staatsregierung einem geeigneten Beamten übertragen werde, die definitive Regulirung dieser Angelegenheit aber später nach darüber durch die Zwischendeputationen erstattetem Gutachten und von der Kammer gefasstem Beschlusse erfolgen solle. Die Staatsregierung beruhigte sich bei diesem Auskunftsmitel, ließ inzwischen das Archiv durch einen interimistisch angestellten Beamten beaufsichtigen und ordnen, und hat nun in den §§. 32 flg. der revidirten Landtagsordnung ihren Entschluß über die hierunter zu treffende definitive Einrichtung kund gethan.

Da diese Einrichtung darauf hinauskommt, daß der Archivar von der Ständeversammlung durch ihre Directorien unter Genehmigung der Staatsregierung zu ernennen, daß er während der Zeit, wo die Stände nicht versammelt sind, so weit seine Zeit ausreicht, auch mit andern archivarischen Arbeiten Seiten der Staatsregierung zu beschäftigen und Inhalts des Ministerialprotocolls vom 16. Januar 1845 mit einem jährlichen Gehalte von 800 Thalern zu bezahlen sei, so ergibt sich, daß sich die Staatsregierung in der Hauptsache den Ansichten der Kammern angeschlossen, wenigstens bedeutend genähert hat, und so kann denn die Deputation nicht umhin, ihrer Kammer die Zustimmung